

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Ersatzwahl eines/einer Richter/in des Kantonsgerichts vom 1. Januar 2010 bis 31. März 2010 (Ablauf der Amtsperiode)

Datum: 5. Juni 2009

Nummer: 2009-161

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Ersatzwahl eines/einer Richter/in des Kantonsgerichts vom 1. Januar 2010 bis 31. März 2010 (Ablauf der Amtsperiode)

vom 5. Juni 2009

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte,

Frau Maritta Zimmerli-Machatsch hat mit Schreiben vom 26. Mai 2009 ihren Rücktritt als Kantonsrichterin per 31. Dezember 2009 erklärt. M. Zimmerli-Machatsch ist in der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts als Richterin tätig. Wir gelangen daher mit dem Antrag an Sie, eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Die Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts besteht gemäss § 2 Abs. 2 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden aus zwei vollamtlichen Präsidien (aufgeteilt auf Chr. Baltzer, Th. Bauer und D. Eglin) und acht Richterinnen und Richtern, insgesamt hat das Kantonsgericht 20 nebenamtliche Richterinnen und Richter; die Zuteilung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter auf die Abteilungen ist Sache des Gesamtgerichts (§ 10 Abs. 4 lit. a GOG).

Wahlbehörde für die Mitglieder des Kantonsgerichts ist gemäss § 31 Abs. 2 lit. b des Gerichtsorganisationsgesetz der Landrat. Für die Mitglieder des Kantonsgerichts gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss § 51 Abs. 1 der Kantonsverfassung und § 34 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden.

Antrag:

://: Der Landrat wird ersucht, für das Kantonsgericht für den Rest der laufenden Amtsperiode (1. Januar 2010 bis 31. März 2010) eine Richterin oder einen Richter zu wählen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen des Kantonsgerichts
Der Präsident Der Justizverwalter

Dr. A. Brunner

M. Leber, lic.oec.HSG